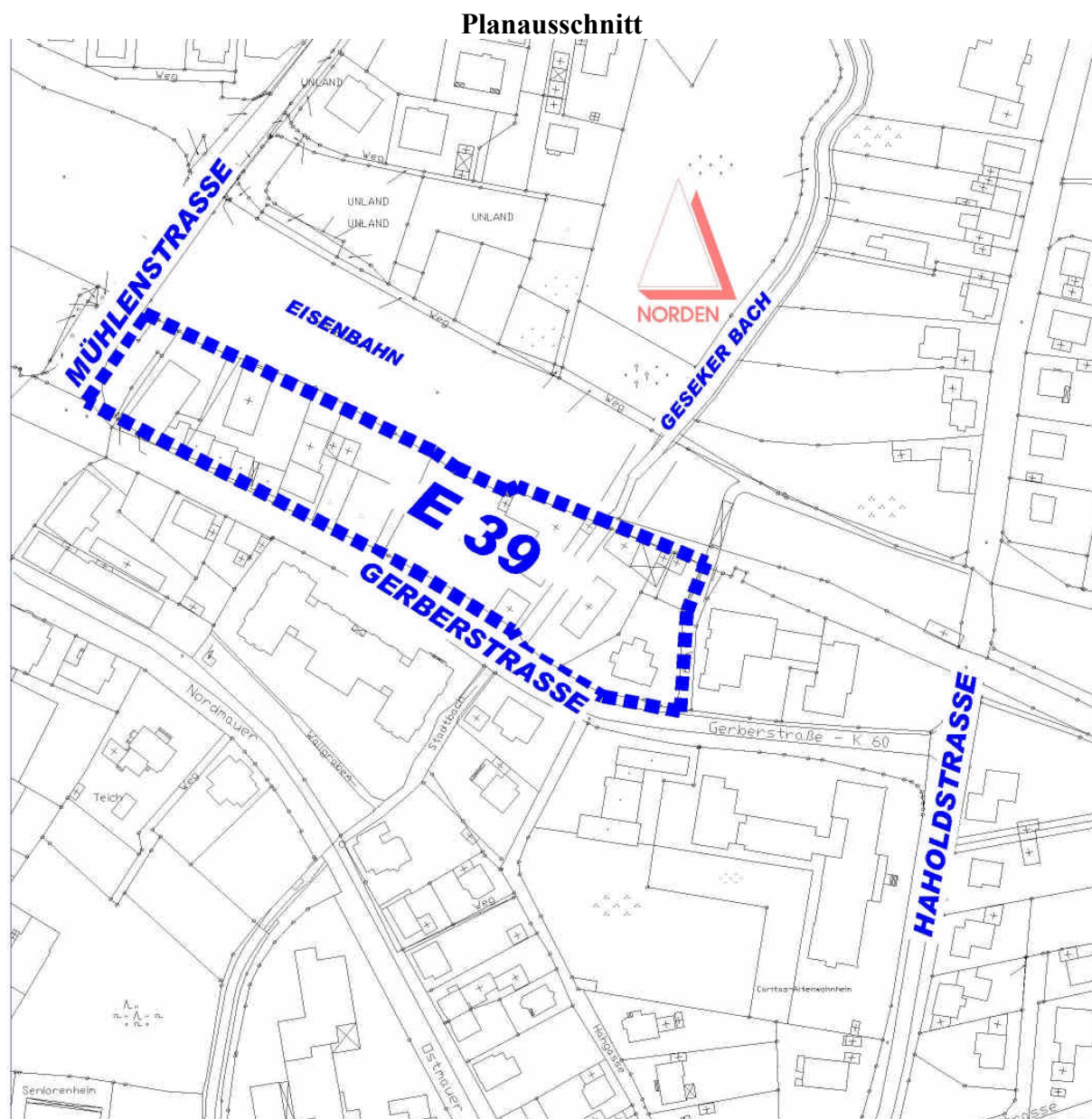


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Bebauungsplan E 39 – Gerberstraße - der Stadt Geseke

Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.i.S. 14, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.i.S. 3316)



Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes E 39 - Gerberstraße - der Stadt Geseke beschlossen.

Gemäß dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke ist der Bebauungsplan (Entwurf) E 39 - Gerberstrasse - der Stadt Geseke einschließlich der Begründung gem. § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 a BauGB öffentlich auszulegen.

Die Öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **15.09.2010 bis zum 15.10.2010 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Geseke, Fachbereich III - Bauverwaltung -, Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung.

Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich oder im Internet unter folgender Adresse:

www.geseke.de bzw. post@geseke.de abgegeben werden.

Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB enthält und weder eine Zulässigkeit von UVP- pflichtigen Vorhaben begründet, noch eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung auslöst, erfolgt eine Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ein Normkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geseke, 07.09.2010
gez. Holtgrewe
(Bürgermeister)